

5. Differenzpunktes
 gegen 7 Stimmen,
 nachdem Herr Abgeordneter Beckmann auf eine Modalität der Ausgleichung dieser
 Differenz hingedeutet und der Herr Referent dieselbe bevormwortet hatte.

Ohne weitere Verhandlung beschloß hierauf die Kammer rücksichtlich der übrige
 gen Differenzpunkte:

bei den früheren Beschlüssen zu beharren,
 und zwar bei

Punkt 6, 7 und 8

gegen 6 Stimmen,

Punkt 10 und 11

gegen 2 Stimmen,

Punkt 15

gegen 5 Stimmen,

Punkt 16, 17 und 18

gegen 3 Stimmen,

Punkt 19

gegen 6 Stimmen,

Punkt 20

gegen 4 Stimmen,

Punkt 21

gegen 3 Stimmen,

Punkt 23

gegen 2 Stimmen,

Punkt 25

gegen 3 Stimmen,

Punkt 27

gegen 2 Stimmen.

Demnächst wurde zum vierten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen, zur

717.

Verathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über das Allerhöchste Decret Nr.
 115, den Entwurf eines Gesetzes, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vor-
 genommenen Veräußerungen, das Verfahren auf Einsprüche Dritter bei der Hülfsvollstreckung
 und einige Bestimmungen über die Zwangsversteigerungen betreffend.

Der Berichterstatter, Herr Abgeordneter von Eriegern, trug den ersten Theil
 des Berichts vor, und es beschloß die Kammer
 einstimmig